

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Lebensmittelüberwachung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Hausanschrift
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten:
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Termine sind von 7:45 – 18:00 Uhr möglich.

Unser Zeichen
34-514-19-0

Sach
Her

25. Januar 2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz -VIG)

Ihr Antrag auf Auskunft gemäß VIG mit Schreiben (E-Mail) vom 16.01.2019

Ihre E-Mail vom 16.01.2019 ist beim Landratsamt Bamberg eingegangen und wird als Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz behandelt.

Ihr Antrag bezieht sich nach Ihren Angaben auf den „Leicht's Keller, Untere Ebene, 96164 Kemmern“ und fällt insoweit in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bamberg. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass es unter der angegebenen Anschrift die von Ihnen genannte Firmenbezeichnung nicht gibt. Die korrekte Firmenanschrift lautet: Im Kessel 1, 96164 Kemmern. Trotzdem halten wir Ihren Antrag für ausreichend bestimmt i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Ihrer Anfrage ist aber zu entnehmen, dass Sie einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb widersprechen. Allerdings sieht der § 5 Abs. 2 S. 4 VIG vor, dass die zuständige Behörde auf Verlangen des betroffenen Lebensmittelunternehmers Name und Anschrift des Antragstellers offenzulegen hat und kein Widerspruchsrecht besteht. Um Ihr Auskunftersuchen weiter bearbeiten zu können, ist es deshalb erforderlich, dass Sie Ihren Widerspruch zurücknehmen.

Wird der Widerspruch (keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte) von Ihnen nicht zurückgenommen, **ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.**

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass lediglich ein Verwaltungsaufwand (Gebühren und Auslagen) bis zu 1.000,00 € gebühren- und auslagenbefreit sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Mit freundlichen Grüßen